

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 134 fängt die §. an: „wer wissentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brot, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht, von dem ist die Armenbehörde berechtigt u.“ Die zweite Kammer hat folgende Fassung des Eingangs vorgeschlagen: „die Armenbehörde ist berechtigt von demjenigen, der wissentlich — Geld leiht.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob man sich damit einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 135 enthält das Verbot für Almosenpercipienten, Hunde und andere nutzlose Hausthiere zu halten. Die zweite Kammer hat hier den Zusatz beantragt: „Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde gestattet werden.“ Es wurde schon bei der Berathung in der ersten Kammer erwähnt: daß in einzelnen Fällen von der Armenbehörde wohl Ausnahmen gestattet werden könnten. Durch den Zusatz ist dieses nun ausdrücklich ausgesprochen worden.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: In §. 136 ist die Bestimmung enthalten: „Schänkwirthe, welche wissentlich arbeitslosen Personen, oder solchen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder andern unrechtmäßigem Erwerb leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schänkstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schänkstätte zu bestrafen.“ Die zweite Kammer hat hier nach dem Worte: „zugleich“ den Zusatz beantragt: „in soweit es einer bloß persönlichen Concession gilt;“ was wohl auch schon im Sinne des Gesetzes liegt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diesen Zusatz annimmt? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: In §. 137 sind von der zweiten Kammer nur einige Worte zugefügt worden, um mehr herauszuheben, daß Schänkwirthe, welchen bei dergleichen, in ihrer Schänkstätte vorgekommenen Excessen selbst keine Schuld beizumessen, nicht mit Strafe zu belegen sind. Es sollen daher die Worte: „geschehen lassen“ in die Worte: „es begünstigen“ verwandelt, und zwischen die Worte: „keine Veranlassung“ das Wort: „eigene“ eingeschaltet, auch nach dem Worte: „daran“ die Worte: „selbst keinen“ hinzugefügt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Zu §. 138 ist zwar die zweite Kammer dem von uns beschlossenen Zusatz beigetreten; sie hat jedoch dabei zugleich vorgeschlagen, „in der ständischen Schrift den Antrag zu stellen, wo die im Berichte der zweiten Kammer (s. Nr. 113 der zweiten Kammer S. 2393) angedeuteten Verhältnisse bestehen, von der durch §. 138 festgesetzten Regel Dispensation ertheilt, zu Vermeidung von Mißbräuchen aber besondere Reglements über die Ausübung des Branntweinschankes, da, wo sie noch nicht bestehen, errichtet werden.“

Präsident v. Gersdorf: Gibt die Kammer hierzu ihre Beistimmung? — Einhellig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Zu §. 139 hat die zweite Kammer bloß beantragt, das Wort: „concessionirten“ umzuwandeln, in „berechtigten“

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dieser kleinen Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei §. 142, wo die Strafen für die Schänkwirthe bestimmt sind, welche Tanz ohne Erlaubniß halten, ist vorgeschlagen worden, nach den Worten: „ortspolizeiliche Bestimmungen“ einzuschalten: „in so weit sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen“ und nach dem Worte: „Suspension“ den Schluß also zu fassen: „oder auch, in soweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer hiermit übereinstimmt? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Die letzte Differenz betrifft die §. 144, wo die Ordnungsstrafen für die Dringlichkeiten von 10 bis 50 Thlr. festgestellt worden sind. Die zweite Kammer hat beantragt, das Minimum auf 5 Thlr. zu bestimmen, und zu sagen: „5 bis 50 Thlr.“

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer auch diesen Veränderungen der Strafe beitreten? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Secretair v. Biedermann wird nun das von ihm über die heutige Vormittags-sitzung aufgenommene Protokoll vortragen.

Nachdem dies geschehen, bemerkt ferner der

Präsident v. Gersdorf: Da von der Kammer nichts bemerkt wird, so werde ich später bitten, dasselbe mit zu vollziehen; jetzt würde ich Herrn Secretair Ritterstädt ersuchen, das für heute Abend sofort abgefaßte Protokoll vorzutragen.

Nach erfolgtem Vortrag wird das Protokoll nach einer kleinen Berichtigung genehmigt, und so wie das vom Secr. v. Biedermann vorgetragene, von D. v. Ammon und Graf v. Schönburg mit unterzeichnet.